



SELBSTSTÄNDIGER UNTERRICHT EINER LEHRAMTSANWÄRTERIN/EINES LEHRAMTSANWÄRTERS GEM. § 11 (4-6) OVP

An die Leiterin/den Leiter des

- Seminars GHRGE-G
- Seminars GHRGE-HRGe
- Seminars SP

Fürstenweg 17 b, 33102 Paderborn

- Seminars GY/GE
- Seminars BK

Fürstenweg 17 a, 33102 Paderborn

Schulstempel

Im Schuljahr _____ beabsichtige ich,

Frau/Herrn _____ mit folgenden Stundenzahlen im selbstständigen Unterricht einzusetzen:

2+3. Ausbildungsquartal

4.+5. Ausbildungsquartal

Fach oder Unterrichtsform	Lerngruppe/Jgst.	Wochenstunden	Fach oder Unterrichtsform	Lerngruppe/Jgst.	Wochenstunden

Zusätzlicher Unterricht gemäß § 11 Abs. 8 OVP

Fach oder Unterrichtsform	Lerngruppe/Jgst.	Wochenstunden	Ausbildungsquartale	Zustimmung der/des LAA mit Unterschrift

ggf. besondere Vereinbarung:

 Datum Unterschrift der Schulleiterin /des Schulleiters

An die Leiterin/den Leiter
der Ausbildungsschule

Gegen den von Ihnen vorgesehenen Unterrichtseinsatz der Lehramtsanwärterin/ des Lehramtsanwärters habe ich keine Bedenken:

folgende Bedenken: _____

 Datum Unterschrift Hauptseminarleiter/in (i.A. der Seminarleitung)

Auszug aus der OVP § 11:

- (4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.
- (5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden.
- (6) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule für Ausbildungszwecke insgesamt zwei Anrechnungsstunden.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

Ein gleichmäßige Einsatz im BdU ist anzustreben. Im Einzelfall kann der Einsatz auch etwa 8 und 10 Stunden oder 7 und 11 Stunden betragen. Im 6. Ausbildungsquartal wird generell kein BdU mehr erteilt.